

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde

Halle

Vom 04.04.2017

Die Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Halle vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Bielefelder Straße (III) und Alleestraße (II) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.114,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	851,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrab)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.741,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.354,00	Euro

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.102,00	Euro

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.337,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.207,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	44,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40,20	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.135,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.337,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	132,80	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	106,20	Euro

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.886,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	62,80	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **6,80 €** je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Vergütungen, Löhne, Vertretungen, Aushilfen, KZVK-Sanierungsgeld
- b. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, personenbezogene Sachausgaben
- c. Unterhaltung Grundstücke, Anlagen, Grundstücksabgaben, Versicherungsprämien
- d. Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen, Bagger, Schlepper etc.
- e. Unterhaltung technische Geräte, EDV
- f. Reisekosten, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, Geschäftsbedarf, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- g. Verbrauchsmittel, Bekanntmachungskosten, Mitgliedsbeiträge
- h. Ersatz an Kirchengemeinde und Kirchenkreis
- i. kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	260,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	565,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	339,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	270,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	21,00	Euro
c) Orgelspiel	28,00	Euro
d) Pro Sargträger / Begleitperson	28,00	Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	316,00	Euro
f) jede Nacharbeitung einer Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	256,00	Euro
g) Anteil Gemeinschaftsstele je Grab gem. § 12 Abs. 6 Friedhofssatzung (Reihengemeinschaftsgrabstätte Beisetzung am Baum)	262,50	Euro
h) Anteil Gemeinschaftsstele je Grab gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung (Wahlgemeinschaftsgrabstätte Beisetzung am Baum)	350,00	Euro
i) jede Nacharbeitung an der Gemeinschaftsstele gem. § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	230,00	Euro
j) Mehraufwand pro Stunde für Entfernung von Kies bei Wiederbelegung oder Rückgabe (§ 6 Abs. 1b Grabmal- und Bepflanzungssatzung)	35,50	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.395,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.909,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.062,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.135,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.344,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	723,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	565,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	339,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	32,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	32,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	32,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	32,00	Euro
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	86,00	Euro
(8)	Überlassung eines zusätzlichen Exemplars der Friedhofssatzung	4,00	Euro
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	4,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.01.2014/10.06.2014

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.01.2014/10.06.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Halle, den 04.04.2017

Die Friedhofsträgerin
gez. Unterschriften

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle vom 04. April 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis
zum 30.06.2020 erteilt.

Bielefeld, 09. Juni 2017 Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Unterschrift

Siegel
Az.: 723.02-3404

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, 26. Juni 2017 Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel